



Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03 | 65020 Wiesbaden

Alarm- und Ausrückeordnung der Luftrettung in Hessen (AAO-LH)

Geschäftszeichen: 0453-PG Rettungsdienstreform-018r0170-00004#2026-00002
Wiesbaden, 8.9.2026

Anlage 1

Konkrete Bestimmungen für Einsatzbearbeiterinnen und Einsatzbearbeiter in den Zentralen (Integrierten) Leitstellen und der KST Hessen

Konkrete Bestimmungen für Einsatzbearbeiterinnen und Einsatzbearbeiter in den Zentralen (Integrierten) Leitstellen (ZLSt/ILS) und der Koordinierungsstelle für Sekundärtransporte in Hessen (KST Hessen).

Diese AAO-LH gilt ab dem 1.11.2026 für die Anforderung, Disposition und Alarmierung von Luftrettungsmitteln für Primäreinsätze durch die ZLSt/ILS in Hessen und die KST Hessen. Die AAO-LH regelt den Einsatz von Luftrettungsmitteln für Einsatzorte in Hessen und die Priorisierung hessischer Luftrettungsmittel untereinander bei Einsatzorten außerhalb Hessens.



1. Verbindliche Alarmierungsreihenfolge für Primäreinsätze

1.1. Die Auswahl eines Luftrettungsmittels für Primäreinsätze richtet sich nach der Listung in Anlage 2, Tabellenblatt A (Standard). Darin ist für jeden Einsatzort (Gemarkung) exakt und verbindlich die Abmarschfolge der ersten vier Luftrettungsmittel festgelegt. Die Umsetzung wird im Ablaufschema der Anlage 3 beschrieben.

1.2. Wenn für einen Einsatzort keines der vier genannten Luftrettungsmittel laut Abmarschfolge verfügbar ist, ist unter den darüber hinaus verfügbaren geeigneten Luftrettungsmitteln das mit der voraussichtlich kürzesten Eintreffzeit auszuwählen. Die gleiche Verfahrensweise gilt, wenn in den Nachtstunden in Hessen nur noch der rund um die Uhr vorgehaltene ITH Christoph Gießen im Dienst ist. Daraus ergibt sich für die ersten vier Luftrettungsmittel die Abmarschfolge in Anlage 2, Tabellenblatt B (Nachtbetrieb). Dies ist für Hessen und angrenzende Gebiete auch in den Sommermonaten regelhaft bei Alarmierungen zwischen 22 und 7 Uhr der Fall.

1.3. Wenn in den Nachtstunden nur noch rund um die Uhr dienstbereite Luftrettungsmittel verfügbar sind, ist unter den dann verfügbaren geeigneten Luftrettungsmitteln das mit der kürzesten Eintreffzeit auszuwählen. Daraus ergibt sich für die ersten vier Luftrettungsmittel die Abmarschfolge in Anlage 2, Tabellenblatt B (Nachtbetrieb). Dies ist für



Hessen und angrenzende Gebiete regelhaft bei Alarmierungen zwischen 22 und 7 Uhr der Fall.

1.4. Die Alarmierungsreihenfolge für Primäreinsätze umfasst folgende Sonderfälle:

- Es befindet sich bereits ein geeignetes Luftrettungsmittel einsatzbereit in der Luft (Status 1) und kann den Einsatzort voraussichtlich schneller erreichen als das erste verfügbare Luftrettungsmittel gemäß den oben genannten Regeln. In diesem Fall ist der Einsatzauftrag von der zuständigen hubschrauberführenden Leitstelle an das Luftrettungsmittel im Status 1 zu erteilen.
- Es befindet sich ein geeignetes Luftrettungsmittel bereits länger im Status 8 und kann den Einsatzort unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Abklärungszeit voraussichtlich schneller erreichen als das erste verfügbare Luftrettungsmittel gemäß den zuvor genannten Regeln. In diesem Fall kann das Luftrettungsmittel im Status 8 durch die zuständige hubschrauberführende Leitstelle im Hinblick auf die unmittelbare Einsetzbarkeit abgefragt und bei bestätigtem Zeitvorteil nach Möglichkeit eingesetzt werden.

Vor Alarmierungen von Luftrettungsmitteln aus dem Status 1 und aus dem Status 8 hat die jeweils zuständige hubschrauberführende Leitstelle zu klären, dass das Luftrettungsmittel im Status 1 oder Status 8 für das Einsatzziel



vollumfassend geeignet ist (z.B. verbleibende Tankreichweite, verbleibende Flugdienstzeit, Zuladekapazität). Sofern das Luftrettungsmittel im Status 1 oder 8 ein hessischer ITH ist, steht der Primäreinsatz unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die KST Hessen (Details siehe Ziffer 2 dieser Anlage 1).

2. Einsatz der hessischen ITH für Primäreinsätze

2.1. Bedingung für jeden Primäreinsatz des hessischen ITH-Systems ist die Freigabe durch die KST Hessen unter der Voraussetzung, dass kein unaufschiebbarer, luftgestützt durchzuführender Sekundäreinsatz unmittelbar anliegt (dies kann selten auch im Status 1 oder 2 und bei allen Kategorien von Sekundäreinsätzen der Fall sein). Das hessische ITH-System ist von der KST Hessen für Primäreinsätze strikt nach den Kriterien dieser AAO-LH freizugeben, auch zum Einsatz in benachbarten Bundesländern.

2.2. Die Luftrettungsmittel des hessischen ITH-Systems sind für Primäreinsätze telefonisch über die „Luftrettungsleitung“ bei der ZLSt Frankfurt am Main (0 69 / 44 10 33) anzufordern, um eine priorisierte Bearbeitung sicherzustellen.

2.3. Die verbindliche Standard-Abmarschfolge in Anlage 2, Tabellenblatt A ist so aufgestellt, dass die Position der hessischen ITH mit einem erwarteten Zeitvorteil von mindestens 5 Minuten zum nächsten gelisteten Primär-Luftrettungsmittel verbunden ist. Das bedeutet, dass Primär-



Luftrettungsmittel in manchen Fällen trotz geringfügig längerer Eintreffzeit laut Alarmierungsreihenfolge vor einem hessischen ITH gelistet sein können und dann bei Verfügbarkeit vorrangig einzusetzen sind.

3. Ausnahmen von der Alarmierungsreihenfolge nach Ziffer 1 dieser Anlage

3.1. Wenn die hubschrauberführende Leitstelle im Einzelfall erkennt, dass das gemäß den Regelungen unter Ziffer 1 zu disponierende Luftrettungsmittel den anliegenden Einsatzauftrag ausnahmsweise voraussichtlich nicht hinreichend erfüllen kann (z.B. zu geringe Rest-Flugdienstzeit, zu geringe Tankreichweite oder Zeitverlust für Nachtanken, Wettereinschränkungen, zu geringe Zuladekapazität, benötigte spezielle medizinische, technische oder taktische Leistungsfähigkeit nicht verfügbar), ist ersatzweise auf das in der Abmarschfolge nächstgenannte geeignete und einsatzbereite Luftrettungsmittel zuzugreifen.

Die KST Hessen führt eine aktuelle Liste von wesentlichen Eigenschaften aller Luftrettungsmittel und ITW in Hessen (einsehbar über www.kst-hessen.de) im Downloadbereich). Die hubschrauberführenden Leitstellen müssen die aktuellen Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten ihrer jeweiligen Luftrettungsmittel kennen und bei Anforderungen entsprechend berücksichtigen. Zur Herstellung bestimmter Leistungsfähigkeiten (z.B. Inkubator, MANV-Modul, Schwerlasttransportkapazität) kann in manchen



Fällen das Einrücken vor Abflug am Stationierungsort erforderlich sein (Vorlaufzeit).

3.2. Abweichend von den Regelungen unter Ziffer 1 dieser AAO-LH kann ein Luftrettungsmittel des hessischen ITH-Systems bei der KST Hessen ausnahmsweise dann angefordert werden, wenn der ITH bei gegebener Notarztindikation voraussichtlich

- das Hilfsfrist markierende Rettungsmittel ist und
- den Patientenkontakt durch den Rettungsdienst am Notfallort schneller sicherstellen kann als alle anderen verfügbaren Rettungsmittel (unter Berücksichtigung der Entfernung einer möglichen Landestelle zum Notfallort).

3.3. Eine hubschrauberführende Zentrale (Integrierte) Leitstelle darf ein Luftrettungsmittel nur dann abweichend von der Alarmierungsreihenfolge nach Ziffer 1 dieser AAO-LH disponieren und alarmieren, wenn ihr eine schlüssige Begründung für die Abweichung vorliegt oder die Änderung der regelwidrigen Disposition auf eine regelkonforme Disposition zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung mit möglicher Patientengefährdung führen würde.



4. Qualitätssicherung, Meldepflicht bei Abweichungen von der Alarmierungsreihenfolge

4.1. Im Rahmen der Qualitätssicherung in der Luftrettung und zur Evaluation dieser AAO-LH wird festgelegt:

Bei Anforderungen und Alarmierungen von Luftrettungsmitteln, die von der Alarmierungsreihenfolge nach Ziffer 1 dieser AAO-LH abweichen, haben

- die Zentralen (Integrierten) Leitstellen in Hessen die betreffenden Anforderungen und Alarmierungen von Luftrettungsmitteln für Einsätze mit Einsatzorten in ihrem Rettungsdienstbereich zu melden und
- die hubschrauberführenden Zentralen (Integrierten) Leitstellen in Hessen und die KST Hessen die betreffenden Anforderungen und Alarmierungen der von ihnen geführten Luftrettungsmittel zu melden.

Die Meldung ist mit einer schlüssigen Begründung oder Fehlermeldung über das Online-Meldeformular innerhalb von 5 Werktagen zeitgleich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) und den Ärztlichen Leiter Luftrettung Hessen (ÄLLH) zu richten. Das Meldeformular ist unter folgender Adresse aufzurufen:

https://familie.hessen.de/webform/meldeformular_abweichung_aao_lh .



Ersatzweise kann die Meldung nach dem Muster in Anlage 6 per E-Mail an das HlfGP gesendet werden (rettungswesen@hlfgp.hessen.de).

4.2. Im Falle einer fehlerhaften Abweichung ist innerhalb der Zentralen (Integrierten) Leitstelle eine konstruktive Aufarbeitung einzuleiten, um zukünftige unbegründete und nicht zielführende Abweichungen zu vermeiden.

5. Sonderfall: Alarmierung der Luftrettung bei Massenanfall von Verletzten (MANV)

5.1. Werden mehrere Luftrettungsmittel in einem Einsatz an einem Einsatzort benötigt, sind die ersten Luftrettungsmittel nach Maßgabe der Alarmierungsreihenfolge nach Ziffer 1 anzufordern. Überschreitet die Anzahl der benötigten Luftrettungsmittel die genannten und verfügbaren Luftrettungsmittel laut Alarmierungsreihenfolge, sind weitere Luftrettungsmittel nach Eintreffzeit und Verfügbarkeit anzufordern.

5.2. Ab einer Anforderung von vier Luftrettungsmitteln zu einem gemeinsamen Einsatzort kann die einsatzführende Leitstelle die Alarmierung aller benötigten Luftrettungsmittel und die weitere Koordination dieses Luftrettungseinsatzes an die ZLSt Frankfurt am Main übertragen (z.B. Kräfteübersicht der Luftrettungsmittel, Berücksichtigung



der Besonderheiten in der Luftrettung, Voranmeldung von Zielkrankenhäusern in größerer Entfernung zum Einsatzort, Sammeldokumentation der Zuordnung von Luftrettungsmitteln, Patienten und Zielkrankenhäusern). Lokale Vorgaben des zuständigen Rettungsdienstträgers sind zu beachten. Näheres kann im Fachplan Luftrettung oder im MANV-Konzept Hessen geregelt werden.